

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Naturgebilden):

1. „Birnenbaum bei Grabo“ – Kulturbirne – *Pyrus communis*;
2. „Kopfweide bei Battin“ – Weide – *Salix*;
3. „Weide bei der Gerbismühle“ – Silberweide – *Salix alba*;
4. „Eiche in Gerbisbach“ – Stieleiche – *Quercus robur* L..

107
118
119
120

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen – Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

- (1) Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Naturdenkmäler führen die Bezeichnung:
 1. „Birnenbaum bei Grabo“;
 2. „Kopfweide bei Battin“;
 3. „Weide bei der Gerbismühle“;
 4. „Eiche in Gerbisbach“.
- (2) Detaillierte Angaben zu den Schutzobjekten und zu ihrer geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standorte der Naturdenkmäler:
 1. das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Grabo, Flur 4, Flurstück 21; an einem landwirtschaftlichen Weg zwischen Grabo und Gerbisbach;
 2. das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Battin, Flur 4, Flurstück 105/2; an der Zufahrt von Battin (landw. Weg) zur Agrargesellschaft mbH Battin (Milchviehanlage);
 3. das Naturdenkmal Nr. 3 steht in der Gemarkung Gerbisbach, Flur 3, Flurstück 29/2; in der Nähe der Gerbismühle an einem Feldweg;
 4. das Naturdenkmal Nr. 4 steht in der Gemarkung Gerbisbach, Flur 1, Flurstück 26/6; auf dem Dorfanger der Gemeinde Gerbisbach.
- (2) Die Naturdenkmäler Nr. 1 und Nr. 2 sind auf der topografischen Karte M-33-002-D-b-3 Jessen (Elster) – Grabo, die Naturdenkmäler Nr. 3 und Nr. 4 sind auf der topografischen Karte M-33-002-D-b-4 Jessen (Elster), Blatt 2 im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Jessen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von drei landschaftsbildprägenden Solitärbäumen (Naturdenkmal Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3) und von einem ortsbildprägenden Solitärbaum (Naturdenkmal Nr. 4) und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. das Naturdenkmal Nr. 1 wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Seltenheit;**
- 2. die Naturdenkmale Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart.**

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten die Naturdenkmale zu beseitigen und Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und auf ihrer geschützten Umgebung verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
 8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;

9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen der Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben die Kennzeichnung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

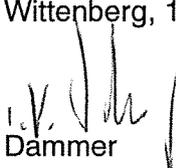
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt.
- (2) Wer entgegen § 22 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

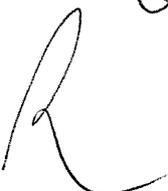
§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 10. Oktober 2002


i.v. Dämmer

 28.10.2002
 4

Anlage zu den Verordnungen des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. „Gespensterlinde bei Steinsdorf“;
2. „Birnenbaum bei Grabo“;
3. „Kopfweide bei Battin“;
4. „Weide bei der Gerbismühle“;
5. „Eiche in Gerbisbach“;
6. „Zwei Ulmen in Rehain“.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Steinsdorf	4	213	13,0	7,0	9,0	3,50	200
2.	Grabo	4	21	11,5	8,9	10,0	1,92	70
3.	Battin	4	105/2	2,0	-	-	6,80	120
4.	Gerbisbach	3	29/2	16,5	15,1	17,0	4,10	80 - 100
5.	Gerbisbach	1	26/6	18,5	17,2	19,0	3,00	120
6.1	Rehain	3	32/1	20,0	14,0	16,0	2,90	keine Angabe
6.2	Rehain	3	32/2	23,0	22,0	24,0	3,38	keine Angabe